

An das Bundesministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Frau Dr. Silke Karcher  
Leiterin Unterabteilung CIII  
per EMail: [Silke.Karcher@bmukn.bund.de](mailto:Silke.Karcher@bmukn.bund.de), in CC: [Michael.Siemann@bmukn.bund.de](mailto:Michael.Siemann@bmukn.bund.de)

## **Keine Herkunftsbeschränkung für Rezyklate ohne Folgenabschätzung und rechtliche Klärung**

30. Januar 2026

Sehr geehrte Frau Dr. Karcher,

die EU-Kommission hat angekündigt, in der Sitzung des *Committee on Waste* am 6. Februar 2026 ihren Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss nach Art. 6 Abs. 5 EWKRL zu Abstimmung zu stellen. Darin schlägt die Kommission neu vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Mindesteinsatzvorgaben für recycelte Kunststoffe in Einweg-Getränkeflaschen aus PET bis 20.11.2027 nur Post-Consumer-Rezyklate (PCR) berücksichtigen dürfen, die in der EU hergestellt wurden. Ab dem 21.11.2027 sollen auch in Drittstaaten hergestellte PCR berücksichtigt werden, sofern diese Staaten Mitglied der OECD sind, es sei denn, die EU-Kommission hat entschieden, dass in dem Staat Kunststoffabfälle nicht *auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet* werden. PCR aus Drittstaaten, die nicht Mitglieder der OECD sind, sollen nur dann bei der Quotenerfüllung berücksichtigt werden, sofern die EU ein Abkommen mit diesem Staat abgeschlossen hat.

Die Regelung ist aus unserer Sicht über den Bereich der PET-Getränkeflaschen hinaus relevant, weil sie vermutlich als Blaupause für die sog. Spiegelklausel nach Art. 7 Abs. 3, 9 und 10 PPWR dienen wird. Angesichts der Mindestrezyklateinsatzquoten ab 2030 und der erwarteten Lücke bei der Rezyklatverfügbarkeit halten wir regionale Herkunftsbeschränkungen grundsätzlich für fragwürdig, weil sie die Möglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen bei der Auswahl von Rohstoffquellen einschränkt. Wir halten es außerdem für erforderlich, dass die Kommission zunächst eine **Folgenabschätzung** der geplanten Einschränkung vornimmt und dabei klärt, wie hoch die aktuelle und erwartete Menge an in der EU hergestellten PET-Rezyklaten sowie die Mengen an Importen aus OECD- und sonstigen Drittstaaten in die EU ist. Dies ist nicht nur für recyceltes PET (rPET), sondern – mit Blick auf die PPWR – auch für andere recycelte Kunststoffe relevant.

Wir fragen uns darüber hinaus, ob die **handelsrechtlichen Folgen** des Vorschlags berücksichtigt worden sind. Immerhin belastet der Vorschlag nicht nur den Import von rPET aus Drittstaaten, sondern auch Importe von *befüllten Einweg-Getränkeflaschen aus PET*, weil diese zu mindestens 25% aus in der EU hergestellten rPET bestehen müssen. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Getränkeproduzent in UK, der PET-Flaschen in der EU (z.B. Irland) verkaufen möchte, zumindest bis 20.11.2027 erst Rezyklate aus der EU importieren müsste, um daraus eine Flasche herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Würden die Regelungen auf die PPWR übertragen, wäre der Import von in Kunststoff verpackter Waren aus Nicht-OECD-Ländern, die über kein Abkommen mit der EU verfügen (z.B. aus China), massiv erschwert, denn sie müssten PCR oder Verpackungsmaterialien aus der EU oder einem OECD-Land in ihren Verpackungen einsetzen. Eine entsprechende Einschränkung hatten bereits im Rahmen der PPWR für späte öffentliche Proteste der Generaldirektion Handel gesorgt. Wir halten daher eine frühzeitigere Einbindung der Handelsrechtsexperten für unabdingbar, um eine vergleichbare Eskalation zu vermeiden.

Aus unserer Sicht sollten auch die bestehenden **lebensmittelrechtlichen Anforderungen** der Kommissions-Verordnung 2022/1616 in der Diskussion um Art. 6 Abs. 5 EWKRL berücksichtigt werden. Immerhin setzt z.B. Art. 6 der Kommissionsverordnung 2022/1616 voraus, dass die Abfälle in den Drittstaaten getrennt gesammelt worden sein müssen und dass sowohl für die Sammlung als auch das Recycling eine Kontrolle durch Qualitätssicherungssysteme erfolgt. Die parallelen Vorgaben des Lebensmittelrechts sollten in die Diskussion einfließen, um eine Doppelregulierung und den damit verbundenen Bürokratieaufwand für Unternehmen und Behörden zu vermeiden.

Auch stellt sich uns die Frage, ob Art. 6 Abs. 5 EWKRL der Kommission überhaupt die **Befugnis** gibt, eine solche Änderung der sekundärrechtlichen Vorgaben im Rahmen eines Durchführungsbeschlusses vorzunehmen. Ist nicht die Beschränkung auf rPET aus der EU eine *wesentliche* Einschränkung bei der Erfüllung der Mindestvorgaben des Art. 6 Abs. 5 EWKRL? Aus unserer Sicht sollte durch die Rechtsexperten der Kommission und des Rates vorab geklärt werden, ob eine solche Entscheidung nicht im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens getroffen werden muss.

Schließlich gilt – der Rechtsnatur nach – der Durchführungsbeschluss **nur gegenüber den EU-Mitgliedstaaten**. Diese trifft auch die Pflicht aus Art. 6 Abs. 5 EWKRL, nicht die Unternehmen. Erwartet die Kommission mit Blick auf die angekündigten Effekte kurzfristige Anpassungen des nationalen Rechts an die EU-Verwaltungsvorgaben?

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie darauf dringen würden, dass diese Fragen vor einer Abstimmung geklärt werden. Für ein persönliches Gespräch sowie für Fragen und Anmerkungen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die unterzeichnenden Verbände

<p>Bundesvereinigung der Deutschen <b>ERNÄHRUNGS INDUSTRIE</b></p>	<p>Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.</p>
<p><b>GDB</b></p>	<p>Genossenschaft Deutscher Brunnen eG</p>
<p><b>HDE</b> Handelsverband Deutschland</p>	<p>Handelsverband Deutschland e.V.</p>
<p><b>IK</b> IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.</p>	<p>IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.</p>
<p><b>VDM</b>   Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.</p>	<p>Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.</p>
<p><b>wafg</b> Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke</p>	<p>Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.</p>